Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 1

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 1 48. Jahrgang Zürich, Januar 1941

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie", Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof", Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Zum neuen Jahre. — Ausfuhr nach Holland. — Ausfuhr nach Argentinien. — Ecuador: Zahlungsverkehr und Ausfuhrbeschränkungen. — Venezuela: Einfuhr und Devisenbeschränkungen. — Australien: Erhöhung der Verkaufssteuer. — Japan: Einschränkung der Erzeugung von Rayongeweben. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen. — Schweiz: Arbeitsbeschaffung und Exportindustrie. — Die schweizerische Seiden- und Rayonweberei an der Jahreswende. — Frankreich: Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat November 1940. — Lenkung des französischen Textilabsatzes. Neues Leben in Tourcoing-Roubaix. — Finnland: Errichtung von Zellulose- und Kunstfaserfabriken. — Spanien: Deutsche Zellwollfabrik in Spanien. — Neue Tochtergesellschaft der Snia Viscosa. — Welterzeugung von Spinnstoffen. — Neue Fortschritte in der Zellwolle-Verspinnung. — Reinverspinnung künftig im Vordergrund. — Ungarn will 800 000 kg Seidenkokons erzeugen. — Aegypten züchtet neue Baumwollsorte. — Steigende Wollproduktion in Brasilien. — Zellulose aus Kartoffelkraut. — Fehler in der Weberei und deren Behebung. — Bindungs-Studien IV. — Verbesserungen im Bau von Garn-Mercerisier-Maschinen. — Mode-Berichte. — Firmen-Nachrichten. — Jean Angehrn † — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten, V. e. S. Z. und A. d. S.; Unterricht; Monatszusammenkunft; Ausstehende Mitglieder- und Abonnementsbeträge; Weihnachts- und Neujahrsgrüße; Stellenvermittlungsdienst.

Zum Neuen Jahre

wünschen wir vor allem andern: Unserm lieben Heimatland und dem Schweizervolk die Erhaltung des Friedens!

Allen unsern geschätzten Abonnenten und Inserenten, unsern Mitarbeitern und allen Freunden der „Mitteilungen" im In- und Auslande entbieten wir

die besten Glückwünsche

Wir danken allerseits für die Treue und die Sympathie und hoffen gerne, daß wir auch im neuen Jahre — das trotz aller Härte der Gegenwart der ganzen Menschheit viel Freude, Sonnenschein und Segen bringen möge —, wieder auf die Unterstützung und Mitarbeit aller unserer Freunde zählen dürfen.

Die Schriftleitung.

HANDELSNACHRICHTEN

Ausfuhr nach Holland. — Pressemeldungen ist zu entnehmen, daß zwischen dem Deutschen Reich und den holländischen Behörden ein Abkommen getroffen wurde, das den Abbau der gegenseitigen Zollgrenzen vorsieht. Die Maßnahme, die eine zollfreie Einfuhr der Erzeugnisse beider Länder zum Zwecke hat, soll schon Mitte Dezember 1940 in Kraft getreten sein.

Ausfuhr nach Argentinien. — In Ergänzung zu unseren früheren Mitteilungen über die argentinischen Einfuhrbeschränkungen beträgt, laut neuester Drahtmeldung aus Buenos-Aires die Gültigkeitsdauer der auch nach dem 31. Dezember 1940 einzuholenden Devisenvorgenehmigungen (permisos previos) unverändert sechs Monate, vom Ende des Monates an gerechnet, in dem das Devisenzuteilungsgesuch gestellt wird.

Ecuador: Zahlungsverkehr und Ausfuhrbeschränkungen. — Die Regierung hat am 16. Oktober 1940 ein neues Reglement über die Devisen- und Einfuhrkontrolle in Kraft gesetzt. Für die Einzelheiten sei auf das Schweizer. Handelsamtsblatt No. 299 vom 20. Dezember 1940 verwiesen.

Venezuela: Einfuhr- und Devisenbeschränkungen. — Vom 25. Oktober 1940 an werden Devisen für die Einfuhr ausländischer Waren nur noch zugeteilt, wenn vorher eine Bewilligung der neu geschaffenen Einfuhrkontrollkommission vorliegt. Ueber die zu befolgenden Vorschriften gibt die Nummer 299 vom 20. Dezember 1940 des Schweizer. Handelsamtsblattes Auskunft.

Australien: Erhöhung der Verkaufssteuer. — Laut einer Meldung des Schweizer. Generalkonsulates in Sydney, ist mit Wirkung ab 22. November 1940 die Verkaufssteuer (sales tax), die bis anhin $8\frac{1}{3}$% betrug, im allgemeinen auf 10% und für verschiedene Waren auf 15% erhöht worden. Unter den Erzeugnissen, die der Steuer von 15% unterliegen, sind Seiden- und Rayongewebe nicht aufgeführt.

Japan: Einschränkung der Erzeugung von Rayongeweben. — Japan gehört zu den größten Erzeugern von Rayongarnen, sieht sich aber infolge der durch den Krieg bedingten wirtschaftlichen Lage gezwungen, nun ebenfalls die Erzeugung von Rayongeweben einzuschränken. Bisher wurden in Japan etwa 2000 verschiedene Qualitäten von Rayongeweben angefertigt. Die Regierung hat nunmehr eine weitgehende Vereinheitlichung angeordnet, indem, gemäß einer Meldung des „Japan Chronicle" nur noch 248 Qualitäten zugelassen werden. Diese Maßnahme ist am 1. Dezember 1940 in Kraft getreten.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

1. Bewilligung von Ueberzeit-, Sonntags- und Nachtarbeit. — Gemäß Bundesratsbeschluß vom 20. Dezember 1940, der am 1. Januar 1941 in Kraft getreten ist, steht die Erledigung von Gesuchen über die Bewilligung von Ueberzeitarbeit, vorübergehender Nachtarbeit und vorübergehender Sonntagsarbeit im Sinne der Art. 48, 50 und 52 des BG von 1914/19 betreffend die Arbeit in den Fabriken, in allen Fällen der Kantonsregierung und nicht mehr den Bezirks- oder Ortsbehörden zu. Diese hat vor dem Entscheid die Vernehmlassung des Eidgen. Fabrikinspektorates einzuholen, wenn die Ueberzeitarbeit für mehr als zehn Arbeitstage oder für mehr als zwei Samstage und die Nacht- oder Sonntagsarbeit für mehr als sechs Nächte, bezw. für mehr als einen Sonntag nachgesucht wird, oder wenn die Verlängerung einer bestehenden Bewilligung gewünscht wird. Jede vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte Arbeitszeitbewilligung kann, außer bei mißbräuchlicher Anwendung oder bei veränderten Betriebsverhältnissen (Art. 62 des Fabrikgesetzes), von der Bewilligungsbehörde jederzeit auch im Hinblick auf die Wirtschaftslage und insbesondere auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes zurückgezogen oder abgeändert werden. Vor dem 1. Januar 1941 erteilte Bewilligungen bleiben für die Dauer ihrer Laufzeit bestehen.

Dieser Bundesratsbeschluß dient im wesentlichen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, ist aber auch durch die Verhältnisse auf dem Rohstoffgebiet bedingt.

2. Textilrationierung. — Die Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes teilt mit Kreisschreiben No. 4 T. vom 21. Dezember 1940 mit, daß Kleidungsstücke aus reinem Hasenhaar oder aus Hasenhaar in Verbindung mit nicht rationierten Gespinsten, punktfrei sind. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß Hasenhaar (das ausgekämmte Haar der Angorahasen) nicht verwechselt werden darf mit der zur Schurwolle zählenden Wolle der Angoraziege, die kartenpflichtig bleibe.

3. Eidgen. Preiskontrollstelle. — Mit Verfügung No. 495 vom 19. Dezember hat die Eidgen. Preiskontrollstelle ihre Verfügung No. 252 vom 22. Januar 1940 betreffend die Tarife für Maschinen-, Lohn-, Schablonen-, Hand- und Spritzdruck, für Gravuren, Aufmachungen usf. (Tarifheft A, Blätter No. 250 und 251) in dem Sinne abgeändert, daß der Verein Schweizer. Druckindustrieller, Schwanden, ermächtigt wird, mit Wirkung ab 1. Januar 1941 einen Teuerungszuschlag von höchstens 15% vorzunehmen. Ware, die bis und mit dem 31. Dezember 1940 in der Druckerei eintraf, ist noch zu den bisherigen Preisen und Bedingungen auszurüsten; das Gleiche gilt für Dispositionen über Ware, die schon in den Druckereien lag, soweit diese bis zum 31. Dezember 1940, abends 6 Uhr getroffen wurden.

Ausland

Kanada: Einfuhrverbote. — Die kanadische Regierung hat Anfang Dezember 1940 ein Einfuhrverbot für eine größere Anzahl Erzeugnisse erlassen, zu denen auch die Seidengewebe und Bänder der kanadischen Tarifnummer 560 a gehören. Es wird nur noch solche Ware hereingelassen, die sich vor dem 2. Dezember 1940 schon unterwegs befand.

Umgekehrt wird für Ware aus Ländern die bei der Einfuhr nach Kanada den britischen Vorzugszoll genießen, für diese Artikel jede Zollbelastung aufgehoben.

Für die schweizerische Seiden- und insbesondere die Krawattenstoffweberei bedeutet diese Maßnahme einen neuen und schweren Schlag. Es sind denn auch mit Kanada Unterhandlungen aufgenommen worden, um zum mindesten eine Erleichterung des Verbotes und eine Berücksichtigung der vor dessen Bekanntgabe schon bestellten Ware zu erwirken.

Verfügung No. 1
der Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes betreffend Bezugssperre für Textilien.
(Positive Liste der weiterhin gesperrten Textilien.)
(Vom 11. November 1940.)

Die Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes, gestützt auf die Verfügung No. 1 des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes vom 6. November 1940 betreffend Bezugssperre für Textilien (Positive Liste der weiterhin gesperrten Textilien), verfügt:

Art. 1. Als Textilwaren aus Wolle und Wollgemischen im Sinne von Art. 1 der Verfügung des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes vom 6. November 1940 gelten Textilartikel, in denen der Anteil an reiner Wolle gewichtsmäßig 10% oder mehr des Gesamtgewichtes der Ware beträgt.

Als Textilwaren aus Baumwolle gelten Artikel, in denen der Anteil an reiner Baumwolle gewichtsmäßig 50% oder mehr und der eventuelle Anteil an reiner Wolle weniger als 10% des Gesamtgewichtes der Ware beträgt.

Als Textilwaren aus Leinen und Halbleinen gelten Artikel, in denen der Anteil an reinem Leinen gewichtsmäßig über 50% des Gesamtgewichtes der Ware beträgt.

Art. 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Arbeitsbeschaffung und Exportindustrie. — Die Eidgen. Arbeitsbeschaffungs-Kommission hat ihre Arbeiten abgeschlossen und in einem vom Oktober 1940 datierten Bericht niedergelegt. Die Ergebnisse sind in 26 Punkten zusammengefaßt, wobei sich die Punkte 4 und 5 auf die Exportwirtschaft beziehen. Sie lauten wie folgt:

„Vornehmstes Mittel der Erhaltung der Berufs- und Qualitätsarbeit, als eine der wichtigsten Grundlagen einer gesunden Wirtschaftsentwicklung der Schweiz, ist die Exportwirtschaft. Sie ist mit allen tauglichen Mitteln zu fördern. In Betracht kommen: Der Ausbau der Exportrisikoversicherung und ihre Ausdehnung auf das Transportrisiko; die Errichtung einer Exportbank; die gemeinsame Werbung im Auslande; die Bildung von Interessengemeinschaften unter finanzieller Mitwirkung des Staates für den Einkauf von Roh- und Hilfsstoffen und für den Absatz von Exportwaren; die Förderung der Serienarbeit, der Rationalisierung und der Typisierung, der Produktion im Inland; die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschung. Die gegenwärtige Lage der Exportwirtschaft ist zufolge der Kriegsereignisse wenig günstig, ihre Zukunftsaussichten sind unsicher. Im Falle einer Massenarbeitslosigkeit ist daher das Ziel der Erhaltung der Berufs- und Qualitätsarbeit durch andere Maßnahmen anzustreben."

Was die aufgeführten Mittel zur Förderung der Ausfuhr anbetrifft, so sind sie verschieden zu bewerten und ließen sich auch ergänzen, namentlich im Sinne einer Ueberbrückung der dem Auslande gegenüber außerordentlich hohen schweizerischen Produktionskosten. Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Eidgen. Arbeitsbeschaffungs-Kommission als eine der wichtig-